

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Beratungsanspruch, Inhalt
3. Wer berät?
4. Form der Beratung
5. Fehler bei der Beratung
6. Online – Informationsportal

### Information

#### 1. Allgemeines

In der täglichen Praxis der Personalverwaltung tauchen immer wieder Zweifelsfragen auf. Gerade bei der Sozialversicherung der Beschäftigten sind sich selbst erfahrene Fachleute oft nicht sicher: Besteht Versicherungspflicht oder -freiheit? Gehört eine Zulage zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt? Das Arbeitsrechtslexikon behandelt solche Punkte überwiegend unter den Stichwörtern "Stolpersteine" (z.B. Stolpersteine - Sofortmeldung). Bei offenen Fragen besteht aber auch eine Auskunftspflicht der jeweiligen "Einzugsstelle", das ist die Krankenkasse oder die Mini-Job-Zentrale.

#### 2. Beratungsanspruch, Inhalt

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Sozialversicherung. Zuständig ist jeweils die Stelle, gegenüber der die Pflichten zu erfüllen sind ( § 14 SGB I ). Jeder Bürger hat somit Anspruch auf Beratung in allen sozialrechtlichen Fragen, die für ihn von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse hat (BT-Drs. 7/868 S. 25). Der Anspruch nach § 14 SGB I kann sogar vor dem Sozialgericht eingeklagt werden.

Der gesetzliche Anspruch auf Beratung steht auch allen Arbeitgebern zu ( §§ 14 SGB I , 104 SGB IV ). Er ist begrenzt auf Pflichten, die sich aus dem Sozialgesetzbuch ergeben und umfasst daher nicht Informationen in Bezug auf andere Sicherungssysteme (wie z.B. Rechtsfragen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen). Wegen des engen Zusammenhangs mit dem Sozialrecht sind Krankenkassen und Mini-Job-Zentrale aber auch verpflichtet, Auskünfte zu der Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft nach dem AAG zu geben ( § 104 SGB IV ).

Besonders schwierig sind z.B. die Beurteilung bei der Versicherungspflicht von geringfügigen Beschäftigten und von Werkstudenten sowie die versicherungsrechtliche Zuordnung bei Gesellschafter-Geschäftsführern. Im Bereich der Beiträge ist oft fraglich, ob bestimmte Zulagen beitragspflichtig sind oder nicht. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine richtige und umfassende Beratung, so dass er auf anderweitigen – bezahlten – Rechtsrat verzichten kann. Dies beinhaltet auch, dass auf rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Das schließt natürlich nicht Hinweise auf Alternativen ein, die rechtsmissbräuchlich sind.

Soweit die Einzugsstelle die erbetene Auskunft nicht sofort geben kann (z.B. weil die Krankenkasse zu der gestellten Frage selbst eine Klärung mit ihrem Verband herbeiführen möchte), ist der Vorgang in der Schwebe und es können sich keine nachteiligen Folgen (wie z.B. Säumniszuschläge) für den Betrieb ergeben. Außerdem können auch die Arbeitnehmeranteile über den sonst maßgebenden 3-Monats-Zeitraum hinaus einbehalten werden (siehe § 28g SGB IV ).

In Einzelfällen sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Arbeitgeber auch bei der Aufklärung von Sachverhalten zu unterstützen, damit diese ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen können ( § 104 SGB IV ). Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch geht allerdings nicht so weit, dass die Krankenkasse weitgehend die Lohnabrechnung durchführt. Der Anspruch ist vielmehr auf konkrete Einzelfragen begrenzt.

### 3. Wer berät?

Der Anspruch auf Beratung des Arbeitgebers richtet sich primär an die jeweilige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, da der Betrieb gegenüber ihr die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu erfüllen hat. Einzugsstelle ist die Krankenkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist ( § 28i SGB IV ). Besteht keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse, ist die Versicherung Einzugsstelle, an die die Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Für Minijobber ist die Mini-Job-Zentrale zuständig. Der Anspruch richtet sich darüber hinaus aber an alle Sozialversicherungsträger, somit auch an die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Da sich der Anspruch auf Beratung gegen die Stelle richtet, gegenüber der die Pflichten zu erfüllen sind, ist es bei Sachverhalten, die mehrere Mitarbeiter mit verschiedenen Krankenkassen betreffen, sinnvoll, alle oder zumindest mehrere Krankenkassen anzusprechen. Nicht selten werden gleiche Fragen unterschiedlich beantwortet.

### 4. Form der Beratung

Die Krankenkassen haben meist für die Beratung von Arbeitgebern spezialisierte Mitarbeiter, die bei Bedarf auch für Besuche in den Betrieben zur Verfügung stehen. Sehr häufig finden die Beratungsgespräche aber auch telefonisch statt. Ebenso sind schriftliche Auskünfte möglich; wegen der Kurzfristigkeit des Beratungsbedarfs ist dies jedoch eher die Ausnahme.

#### ***Praxistipp:***

Bei persönlichen oder telefonischen Auskünften ist es sinnvoll, Inhalt und Ergebnis der Beratung in einer kurzen Notiz festzuhalten, damit bei späteren Unstimmigkeiten darauf zurückgegriffen werden kann. Bitte auch festhalten, wer die Auskunft gegeben hat!

### 5. Fehler bei der Beratung

Bei falschen Auskünften kann ein Anspruch auf Schadenersatz aus dem so genannten Staatshaftungsrecht ( § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ) bestehen (vgl. insbesondere zur Verjährung des Anspruchs auch BGH, 23.07.2015 – III ZR 196/14 ). Weit bedeutender ist im Zusammenhang mit den Arbeitgeberpflichten der so genannte Herstellungsanspruch, dem zufolge der Fehler rückwirkend korrigiert werden kann und der Betrieb so gestellt wird, als wäre von vornherein die richtige Auskunft gegeben worden. Ein solcher Anspruch setzt jedoch voraus, dass der Fehler der Krankenkasse ursächlich für den eingetretenen Schaden ist. Insbesondere wenn die falsche Beratung durch unvollständige oder falsche Angaben zustande gekommen ist, besteht kein Herstellungsanspruch.

### 6. Online – Informationsportal

Für die Erfüllung der Pflicht zur Auskunft wurde beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein allgemein zugängliches, elektronisch gestütztes Informationsportal eingerichtet. Es ist thematisch in erster Linie auf neue, kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet. Insbesondere wird dargestellt, welche Pflichten in der Sozialversicherung der Arbeitgeber bei Neueinstellung eines Mitarbeiters und bei Veränderung einer Beschäftigung hat. Außerdem können Besprechungsergebnisse, Rundschreiben und allgemein zugängliche Informationen der Sozialversicherungsträger abgerufen werden.

#### ***Praxistipp:***

Das Informationsportal kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: [www.informationsportal.de](http://www.informationsportal.de) .